

**1980****Ausgegeben zu Bonn am 5. Juli 1980****Nr. 32**

| Tag                                          | Inhalt                                                                                                                                                                     | Seite |
|----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 3. 7. 80                                     | <b>Gesetz zur Abschaffung der Spielkarten-, Zündwaren- und Essigsäuresteuer</b> .....<br>neu: 612-16; 612-9, 612-12, 612-7, Anlage 3 zu 612-7-1, 612-9-1, 612-12-1, 612-10 | 761   |
| 25. 6. 80                                    | Verordnung zur Änderung der Trinkwasser-Verordnung und der Verordnung über Tafelwässer<br>2126-1-6, 2125-4-9                                                               | 764   |
| 26. 6. 80                                    | Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 28 a des Patentgesetzes .....<br>420-1-5                                                                                | 770   |
| 27. 6. 80                                    | Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) – 12. BImSchV – .....<br>neu: 2129-8-1-12; 2129-8-1-4, 2129-8-1-9            | 772   |
| 1. 7. 80                                     | Erste Verordnung zur Änderung der Zuckerartenverordnung .....<br>2125-40-6                                                                                                 | 780   |
| 1. 7. 80                                     | Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes ....<br>neu: 26-1-1/1; 26-1-1                                                          | 782   |
| 27. 6. 80                                    | Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Finanzstatistik ....<br>600-3                                                                         | 782   |
| <b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b> |                                                                                                                                                                            |       |
|                                              | Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 27 .....                                                                                                                                     | 783   |
|                                              | Verkündungen im Bundesanzeiger .....                                                                                                                                       | 783   |
|                                              | Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....                                                                                                                   | 784   |

### **Gesetz zur Abschaffung der Spielkarten-, Zündwaren- und Essigsäuresteuer**

**Vom 3. Juli 1980**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Aufhebung von Verbrauchsteuergesetzen**

Es werden aufgehoben

1. das Zündwarensteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),
2. das Spielkartensteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341).

#### **Artikel 2**

##### **Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol**

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert

durch das Gesetz vom 13. November 1979 (BGBl. I S. 1937), wird wie folgt geändert:

##### **1. § 84 wird wie folgt geändert:**

###### **a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

###### **aa) Die Nummer 4 wird gestrichen.**

###### **bb) Die bisherige Nummer 5 wird neue Nummer 4 und erhält folgende Fassung:**

###### **„4. für Branntwein**

- a) zur Herstellung von Branntweinerzeugnissen, die ausgeführt werden,
- b) zur Herstellung von Treibstoff,
- c) zu Putz-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken oder zu besonderen gewerblichen Zwecken,
- d) zur Herstellung von Speiseessig

0 DM.“

###### **b) In Absatz 4 Nr. 2 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 2 bis 5“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 2 bis 4“ ersetzt.**

##### **2. In § 99 a Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerhinweis „(§ 84 Abs. 2 Nr. 2 bis 5)“ durch den Klammerhinweis „(§ 84 Abs. 2 Nr. 2 bis 4)“ ersetzt.**

3. In § 99 b Satz 1 wird die Angabe „§ 84 Abs. 2 Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 84 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 4 Buchstabe d“ ersetzt.
4. § 126 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 

„2. eine Anmeldung oder eine Anzeige nach § 45 nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.
  - b) Die Nummer 12 wird gestrichen.
  - c) Die bisherige Nummer 13 wird neue Nummer 12.
5. In § 129 a werden die Worte „und die Essigsäuresteuer“ gestrichen.
6. Die §§ 160, 161 a, 162 bis 164, 164 a, 165 bis 167, 169 bis 171 und 173 werden aufgehoben.

### Artikel 3

#### Aufhebung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen

Es werden aufgehoben

1. die Anlage 3 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol – die Essigsäureordnung – in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage 3 zu 612-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 26 des Ersten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (1. Statistikbereinigungsgesetz) vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294),
2. die Durchführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-9-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. März 1979 (BGBl. I S. 403),
3. die Durchführungsbestimmungen zum Spielkartensteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-12-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. März 1979 (BGBl. I S. 403).

### Artikel 4

#### Änderung des Zündwarenmonopolgesetzes

Das Zündwarenmonopolgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird durch folgende neuen §§ 38 und 38 a ersetzt:

#### „§ 38

(1) Betriebe, in denen Zündwaren hergestellt werden, und ihre Inhaber (Hersteller) unterliegen der amtlichen Aufsicht durch die Bundesfinanzbehörden. Diese sind berechtigt, bei Herstellern auch Außenprüfungen durchzuführen.

(2) Für die Befugnisse der Bundesfinanzbehörden und die Pflichten der Betroffenen gelten § 195 Satz 1

und 2, §§ 196, 197 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2, §§ 198, 200 Abs. 1 und 2 Satz 2 und Abs. 3, § 210 Abs. 1 und 3 und § 211 Abs. 1 der Abgabenordnung sinngemäß. Der Hersteller hat die in § 200 Abs. 1 der Abgabenordnung genannten Unterlagen in seinen Geschäftsräumen oder beim Hauptzollamt vorzulegen.

#### § 38 a

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur näheren Bestimmung der im Rahmen der amtlichen Aufsicht zu erfüllenden Pflichten Anordnungen entsprechend § 212 Abs. 1 der Abgabenordnung zu treffen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung anzuordnen, daß von der Monopolgesellschaft schriftlich besonders beauftragte Personen an Prüfungen der Hersteller durch die Bundesfinanzbehörden nach § 38 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 teilnehmen können.“

2. Nach § 41 wird folgender neuer § 41 a eingefügt:

#### „§ 41 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 38 a Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“

3. In § 44 werden die Worte „einer Ordnungswidrigkeit nach § 41“ durch die Worte „Ordnungswidrigkeiten nach § 41 und 41 a“ ersetzt.

### Artikel 5

#### Übergangsvorschriften

(1) Hersteller von Zündwaren und Spielkarten haben letztmals für die nach den in Artikel 1 bezeichneten Gesetzen steuerpflichtigen Erzeugnisse, für die im Kalendermonat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Steuer entstanden ist, der Zollstelle bis zum fünfzehnten Tag des zweiten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats eine Steuererklärung nach dem bisher geltenden Vordruck abzugeben. Sie haben in ihr die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und die Steuer bis zum fünfundzwanzigsten Tag des zweiten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats zu entrichten. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Werden Zündwaren, Spielkarten oder Essigsäure, für die die Steuer entrichtet worden ist, bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats nachweislich in einen Herstellungsbetrieb aufgenommen, wird seinem Inhaber die Steuer auf Antrag erstattet. Nimmt ein Hersteller bis zu diesem Zeitpunkt Zündwaren, Spielkarten oder Essigsäure, für die eine Steuerschuld besteht, nachweislich in seinen Herstellungsbetrieb zurück, so wird ihm die Steuer auf Antrag erlassen. Die Erstattung und der Erlaß sind für Zündwaren und Spielkarten in der Steueranmeldung

nach Absatz 1 zu beantragen; für Essigsäure ist der Antrag bis zum fünfzehnten Tag des zweiten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats zu stellen. Erstattung und Erlaß werden nicht gewährt, wenn die Anträge nicht fristgerecht gestellt werden.

(3) Betriebe, Personen und Sachverhalte, die nach den in Artikel 1, Artikel 2 Nr. 6 und Artikel 3 bezeichneten Rechtsvorschriften oder nach § 209 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung der Steueraufsicht unterliegen, unterliegen dieser innerhalb der Festsetzungsfrist des § 169 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, soweit das zur Feststellung und Abwicklung von Ansprüchen aus dem Schuldenverhältnis erforderlich ist. Unter den gleichen Voraussetzungen sind innerhalb der Frist des Satzes 1 auch Außenprüfungen zulässig.

#### **Artikel 6**

##### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### **Artikel 7**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 3. Juli 1980

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Matthöfer

---

## Verordnung zur Änderung der Trinkwasser-Verordnung und der Verordnung über Tafelwässer

Vom 25. Juni 1980

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262) sowie auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 3, § 10 Abs. 1 Satz 1, § 19 Nr. 4 Buchstabe b und § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird, zu § 9 Abs. 1 Nr. 3, § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 19 Nr. 4 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft, mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### Artikel 1

Die Trinkwasser-Verordnung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 453, 679), geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2802), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Absätze 2 und 3 durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) In Trinkwasser sollen coliforme Keime in 100 ml nicht enthalten sein (Richtwert). Die Koloniezahl soll den Richtwert von 100 je ml bei einer Bebrütungstemperatur von  $20^{\circ} \pm 2^{\circ} \text{C}$  nicht überschreiten. In desinfiziertem Trinkwasser soll außerdem nach Abschluß der Aufbereitung die Koloniezahl den Richtwert von 20 je ml bei einer Bebrütungstemperatur von  $20^{\circ} \pm 2^{\circ} \text{C}$  nicht überschreiten.“

(3) Bei Trinkwasser aus Schachtbrunnen, aus Sammel- und Vorratsbehältern, aus sonstigen Einzelversorgungsanlagen sowie aus Wasserversorgungsanlagen an Bord von Wasserfahrzeugen, in Luftfahrzeugen oder in Landfahrzeugen soll die Koloniezahl den Richtwert von 1000 je ml bei einer Bebrütungstemperatur von  $20^{\circ} \pm 2^{\circ} \text{C}$  nicht überschreiten. Für Trinkwasser aus Wasserversorgungsanlagen auf Spezialfahrzeugen, die Trinkwasser transportieren und abgeben, gilt Absatz 2 Satz 2.

(4) In Trinkwasser, das mit Mitteln auf Chlorbasis desinfiziert wird, muß außerdem nach Abschluß der Aufbereitung ein Restgehalt von mindestens 0,1 mg

freies Chlor je Liter nachweisbar sein. Wird das Trinkwasser vor Übergabe in das Verteilernetz entchlort, muß der Restgehalt vor der Entchlörung nachweisbar sein.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

#### „§ 2

(1) Trinkwasser in verschlossenen Behältnissen, die zur Abgabe an den Verbraucher bestimmt sind, muß frei sein von Krankheitserregern. Dieses Erfordernis gilt als nicht erfüllt, wenn dieses Trinkwasser in 250 ml *Escherichia coli*, coliforme Keime, Faekalstreptokokken oder *Pseudomonas aeruginosa* sowie in 50 ml sulfitreduzierende, sporenbildende Anaerobier enthält (Grenzwert). Die Koloniezahl darf bei einer Probe, die innerhalb von 12 Stunden nach der Abfüllung entnommen wird, den Grenzwert von 100 je ml bei einer Bebrütungstemperatur von  $20^{\circ} \pm 2^{\circ} \text{C}$  und von 20 je ml bei einer Bebrütungstemperatur von  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$  nicht überschreiten.

(2) Wird Trinkwasser in verschlossenen Behältnissen auf der Packung, dem Behältnis, der sonstigen Umhüllung oder in der Werbung als für die Säuglingsnahrung geeignet angeboten, müssen die in Absatz 1 Satz 3 genannten Grenzwerte auch bei der Abgabe an den Verbraucher eingehalten werden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wird Trinkwasser in verschlossenen Behältnissen auf der Packung, dem Behältnis, der sonstigen Umhüllung oder in der Werbung als für die Säuglingsnahrung geeignet angeboten, darf über die Anforderungen des Absatzes 1 hinaus sein Gehalt an Natrium 20 mg/l, an Nitrat 10 mg/l und an Nitrit 0,02 mg/l nicht überschreiten.“

4. In § 5 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige Behörde kann anordnen, daß dieses Wasser in mikrobiologischer Hinsicht oder auf bestimmte Stoffe der Anlage 1 in bestimmten Zeitabständen zu untersuchen ist.“

## 5. § 9 erhält folgende Fassung:

## „§ 9

Bei den Untersuchungen nach § 8 sind mindestens durchzuführen

1. mikrobiologische Untersuchungen zur Feststellung, ob die in § 1 Abs. 1 und in § 2 Abs. 1 festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden,
2. mikrobiologische Untersuchungen zur Feststellung, ob die in § 1 Abs. 2 und 3 festgesetzten Richtwerte nicht überschritten werden,
3. physikalische, physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen zur Feststellung, ob die in der Anlage 1 oder die von der zuständigen Behörde nach § 4 festgesetzten Grenzwerte oder die nach § 3 Abs. 2 einzuhaltenden Werte nicht überschritten werden,
4. bei Wasser, das mit Mitteln auf Chlorbasis desinfiziert wird, chemische Untersuchungen zur Feststellung, ob der in § 1 Abs. 4 festgesetzte Restgehalt an Chlor vorhanden ist.

Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Eigenversorgungsanlagen zur Trinkwassergewinnung durch Destillation aus Meerwasser an Bord von Wasserfahrzeugen, die von der See-Berufsgenossenschaft zugelassen und überprüft werden, sowie für Wasserversorgungsanlagen an Bord von Wasserfahrzeugen, in Luftfahrzeugen oder in Landfahrzeugen, bei denen Trinkwasser aus untersuchungspflichtigen Wasserversorgungsanlagen übernommen wird.“

## 6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 wird die Anführung „§ 1 Abs. 1 Satz 2 und § 2“ durch die Anführung „§ 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1“ und in Absatz 1 Nr. 7 wird die Anführung „§ 2“ durch die Anführung „§ 1 Abs. 2 oder 3“ ersetzt.

- b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die zuständige Behörde kann zulassen, daß die Untersuchungen nach § 10 Abs. 2 auf Stoffe der Anlage 1 in größeren als jährlichen Abständen vorgenommen werden oder für bestimmte Stoffe der Anlage 1 unterbleiben können, wenn nach ihren Feststellungen oder Erkenntnissen die Konzentrationen unter den Grenzwerten der Anlage 1 liegen.

(3) Bei Wasserversorgungsanlagen, aus denen nicht mehr als 1000 m<sup>3</sup> Wasser im Jahr entnommen werden, bestimmt die zuständige Behörde, ob und auf welche Stoffe der Anlage 1 und in welchen Zeitabständen zu untersuchen ist. Für Untersuchungen auf den Restgehalt an Chlor kann die zuständige Behörde einen längeren als den in § 10 Abs. 3 genannten Zeitabstand zulassen.“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Bei Wasserversorgungsanlagen, aus denen Brauchwasser für Betriebe, die Lebensmittel herstellen, abgegeben oder entnommen wird,

darf die zuständige Behörde für Untersuchungen nach § 10 Abs. 2 und 3 längere als jährliche Abstände nicht bestimmen.“

- d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Bei Wasserversorgungsanlagen, aus denen nicht mehr als 1000 m<sup>3</sup> Wasser im Jahr entnommen werden, kann die zuständige Behörde zulassen, daß mikrobiologische Untersuchungen in größeren als jährlichen Abständen durchgeführt werden, wenn das nach den Umständen des Einzelfalles unbedenklich ist.“

## 7. § 13 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen,

1. wenn der in § 1 Abs. 1 Satz 2 festgelegte Grenzwert überschritten wird oder wenn das auf Grund eines vorläufigen Untersuchungsergebnisses anzunehmen ist,
2. wenn der in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannte Richtwert überschritten ist oder
3. wenn sich die Koloniezahl gegenüber den bisher ermittelten Werten laufend erhöht.“

8. In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden nach der Bezeichnung „§ 9“ die Worte „Satz 1 Nr. 1, 2 und 4“ eingefügt.

## 9. § 21 erhält folgende Fassung:

## „§ 21

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig Trinkwasser in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten verschlossenen Behältnissen, das den Anforderungen des § 2 oder des § 3 nicht entspricht, in den Verkehr bringt.

(2) Wer als Unternehmer oder Inhaber einer Wasserversorgungsanlage Wasser als Trinkwasser oder als Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe abgibt oder anderen zur Verfügung stellt, das den Anforderungen des § 1 Abs. 1 oder 4, des § 3 Abs. 1 oder des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 oder 4 oder § 3 Abs. 1 nicht entspricht, ist nach § 64 Abs. 1, 3 oder 4 des Bundes-Seuchengesetzes strafbar.“

10. In § 22 wird die Anführung „§ 69 Abs. 4“ durch die Anführung „§ 69 Abs. 2“ ersetzt.

## 11. § 24 erhält folgende Fassung:

## „§ 24

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht

1. für Tafelwässer, die in für den Verbraucher bestimmte Gefäße abgefüllt sind,
2. soweit die Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung abweichende Regelungen trifft.“

12. In der Anlage 2 werden die Nummern 1.3 bis 1.3.3 durch die folgenden Nummern 1.3 bis 1.6.3 ersetzt:

„1.3 Die Untersuchung auf Faekalstreptokokken kann durch:

- a) Flüssiganreicherung in doppelt konzentrierter Azid-Dextrose-Bouillon, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden (Beobachtungszeit und Bebrütung bis  $44 \pm 4$  Stunden), oder
- b) Membranfiltration und Bebrütung des Membranfilters entweder auf Tetrazolium-Natriumazid-Agar, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden, oder in einfach konzentrierter Azid-Dextrose-Bouillon, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden (Beobachtungszeit und Bebrütung bis  $44 \pm 4$  Stunden),

erfolgen.

Die endgültige Diagnose ist durch Wachstum in Azid-Dextrose-Bouillon oder auf Tetrazolium-Natriumazid-Agar nicht möglich, so daß zusätzlich nach Sub- und Reinkultur auf Blutagar mindestens folgende Merkmale geprüft werden müssen:

Aesculinabbau:

positiv nach Verimpfen in Aesculinbouillon, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit mindestens  $40 \pm 4$  Stunden, Farbreaktion mit frischer 7%iger wäßriger Lösung von Eisen-II-Chlorid

Wachstum bei pH 9,6:

positiv nach Verimpfen in Nährbouillon pH 9,6, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden

Wachstum bei 6,5%igem Kochsalzzusatz:

positiv nach Verimpfen in Nährbouillon mit 6,5 % Kochsalzzusatz, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden.

1.4 Die Untersuchung auf *Pseudomonas aeruginosa* kann durch:

- a) Flüssiganreicherung in doppelt konzentrierter Malachitgrünbouillon, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden (Beobachtungszeit und Bebrütungszeit bis  $44 \pm 4$  Stunden), oder
- b) Membranfiltration und Bebrütung des Membranfilters in einfach konzentrierter Malachitgrünbouillon, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden (Beobachtungszeit und Bebrütungszeit bis  $44 \pm 4$  Stunden),

erfolgen.

Die endgültige Diagnose ist durch Wachstum in Malachitgrünbouillon nicht möglich, so

daß zusätzlich nach Sub- und Reinkultur auf Laktose-Fuchsin-Sulfitagar (Endoagar) oder einem anderen geeigneten Selektivagar mindestens folgende Stoffwechselmerkmale geprüft werden müssen:

Bildung von Fluorescein:

positiv nach Verimpfen auf das Medium nach King (B) F, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $44 \pm 4$  Stunden

und Bildung von Pyocyanin:

positiv nach Verimpfen auf das Medium nach King (A) P, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $44 \pm 4$  Stunden

oder Bildung von Ammoniak aus Acetamid:

positiv nach Verimpfen auf (Ammoniumfreie) Acetamid-Standard-Mineralsalzlösung, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden, positive Reaktion mit Nessler's Reagenz.

1.5 Die Untersuchung auf sulfitreduzierende, sporenbildende Anaerobier kann durch:

- a) Membranfiltration und Bebrütung des Membranfilters unter einer Schicht von Dextrose-Eisensulfat-Natriumsulfitagar, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden, Beobachtung für weitere  $20 \pm 4$  Stunden, Auszählung der schwarzen Kolonien, oder
- b) Flüssiganreicherung in 50 ml doppelt konzentrierter Dextrose-Eisencitrat-Natriumsulfit-Bouillon, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden, Beobachtung für weitere  $20 \pm 4$  Stunden, positiv bei Schwärzung des Flüssignährbodens,

erfolgen.

1.6 Bestimmung der Koloniezahl

Als Koloniezahl wird die Zahl der mit 6- bis 8facher Lupenvergrößerung sichtbaren Kolonien bezeichnet, die sich aus den in 1 ml des zu untersuchenden Wassers befindlichen Bakterien in Plattengußkulturen mit nährstoffreichen, peptonhaltigen Nährböden (1 % Fleischextrakt, 1 % Pepton) bei einer Bebrütungstemperatur von  $20^{\circ} \pm 2^{\circ} \text{C}$  nach  $44 \pm 4$  Stunden oder bei einer Bebrütungstemperatur von  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$  nach  $20 \pm 4$  Stunden Bebrütungszeit bilden.

Die verschiedenen bei der Bestimmung verwendeten Nährböden unterscheiden sich hauptsächlich durch das Verfestigungsmittel, so daß folgende Methoden möglich sind:

1.6.1 Gelatinenährboden, Bebrütungstemperatur  $20^{\circ} \pm 2^{\circ} \text{C}$ ,

1.6.2 Agarnährboden, Bebrütungstemperatur  $20^{\circ} \pm 2^{\circ} \text{C}$  oder  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ ,

1.6.3 Kieselensäure-Phosphatbouillon-Nährboden, Bebrütungstemperatur  $20^{\circ} \pm 2^{\circ} \text{C}$  oder  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ .

**Artikel 2**

Die Verordnung über Tafelwässer in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2802), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird Absatz 2 durch die folgenden Absätze 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit es sich nur um technisch nicht vermeidbare Verunreinigungen oder um natürliche Bestandteile der verwendeten Mineralwässer, Solen oder Quellsalze handelt.

(3) Tafelwässer müssen frei sein von Krankheitserregern. Dieses Erfordernis gilt als nicht erfüllt, wenn diese Tafelwässer in 250 Milliliter *Escherichia coli*, coliforme Keime, Faekalstreptokokken und *Pseudomonas aeruginosa* sowie in 50 Milliliter sulfit-reduzierende, sporenbildende Anaerobier enthalten (Grenzwert). Die Koloniezahl darf bei einer Probe, die innerhalb von 12 Stunden nach der Abfüllung entnommen wird, den Grenzwert von 100 je Milliliter bei einer Bebrütungstemperatur von  $20^{\circ} \pm 2^{\circ} \text{C}$  und von 20 je Milliliter bei einer Bebrütungstemperatur von  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$  nicht überschreiten.

(4) Bei Mineralwässern und mineralarmen Wässern soll außerdem die Koloniezahl am Quellaustritt den Richtwert von 20 je Milliliter bei einer Bebrütungstemperatur von  $20^{\circ} \pm 2^{\circ} \text{C}$  und von 5 je Milliliter bei einer Bebrütungstemperatur von  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$  nicht überschreiten. Darüber hinaus dürfen die mikrobiologische Beschaffenheit am Quellaustritt oder sonstige Umstände keinen Hinweis auf eine Verunreinigung der Quelle geben. Fassungen, Rohrleitungen sowie Behältnisse müssen so beschaffen sein, daß sich die bakteriologische Beschaffenheit der Wässer nicht verändert. Beim Inverkehrbringen dürfen Mineralwässer und mineralarme Wässer nur solche vermehrungsfähigen Arten an Mikroorganismen enthalten, die schon am Quellaustritt vorhanden sind.

(5) Werden Tafelwässer auf der Packung, dem Behältnis, der sonstigen Umhüllung oder in der Werbung als für die Säuglingsnahrung geeignet angeboten, müssen die in Absatz 3 Satz 2 genannten Grenzwerte auch bei der Abgabe an den Verbraucher eingehalten werden; ihr Gehalt an Natrium darf 20 Milligramm in 1 Liter, an Nitrat 10 Milligramm in 1 Liter und an Nitrit 0,02 Milligramm in 1 Liter nicht überschreiten.

(6) Zur Feststellung, ob die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 eingehalten werden, sind die in der Anlage angegebenen Untersuchungsverfahren anzuwenden.“

2. In § 10 werden die Worte „in § 12“ durch die Worte „nach § 1 Abs. 1 der Zusatzstoffverkehrsverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2653), geändert durch die Verordnung vom 30. April 1980 (BGBl. I S. 501)“ ersetzt.

3. § 12 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird be-

straft, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 8 Abs. 1 zuwiderhandelt oder Tafelwasser in den Verkehr bringt, das den Anforderungen des § 8 Abs. 3 oder 5 nicht entspricht.“

4. Die Verordnung erhält folgende Anlage:

„Anlage zu § 8 Abs. 6

**Mikrobiologische Untersuchungsverfahren**

1. *Escherichia coli* und coliformen Keimen gemeinsam ist die Fähigkeit, bei einer Temperatur von  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$  Laktose innerhalb von  $20 \pm 4$  Stunden unter Gas- und Säurebildung abzubauen.

- 1.1 Die Untersuchung auf *Escherichia coli* in mindestens 250 Milliliter Wasser kann durch:

- a) Flüssiganreicherung in doppelt konzentrierter Laktosebouillon, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$  oder  $42^{\circ} \pm 0,5^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden (Beobachtungszeit und Bebrütung bis  $44 \pm 4$  Stunden), oder
- b) Membranfiltration und Bebrütung des Membranfilters auf Laktose-Fuchsin-Sulfitagar (Endoagar), Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$  oder  $42^{\circ} \pm 0,5^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden,

erfolgen.

Eine endgültige Diagnose ist durch das Stoffwechselmerkmal „Gas- und Säurebildung aus Laktose“, bzw. Bildung von fuchsinroten Kolonien auf dem bebrüteten Membranfilter allein nicht möglich, so daß zusätzlich nach Sub- bzw. Reinkultur auf Endoagar mindestens folgende Stoffwechselmerkmale geprüft werden müssen:

Cytochromoxydasereaktion: negativ

Laktosevergärung: Gas- und Säurebildung bei  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$  innerhalb  $20 \pm 4$  Stunden

Indolbildung aus tryptophanhaltiger Bouillon: positiv

Spaltung von Laktose, Dextrose oder Mannit bei  $44^{\circ} \pm 0,5^{\circ} \text{C}$  innerhalb von  $20 \pm 4$  Stunden zu Gas und Säure: positiv.

Ausnutzung von Citrat als einziger Kohlenstoffquelle: negativ.

- 1.2 Die Untersuchung auf coliforme Keime in mindestens 250 Milliliter Wasser kann durch:

- a) Flüssiganreicherung in doppelt konzentrierter Laktosebouillon, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden (Bebrütung und Beobachtungszeit bis  $44 \pm 4$  Stunden), oder
- b) Membranfiltration und Bebrütung des Membranfilters auf Laktose-Fuchsin-Sulfitagar (Endoagar), Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden,

erfolgen.

Eine endgültige Diagnose ist durch das Stoffwechselmerkmal „Gas- und Säurebildung aus Laktose“ bzw. durch die Bildung von fuchsinroten Kolonien auf dem bebrüteten Membranfilter nicht möglich, so daß zusätzlich nach Sub- bzw.

Reinkultur auf Endoagar mindestens folgende Stoffwechselmerkmale geprüft werden müssen:

Cytochromoxydasereaktion: negativ

Laktosevergärung: Gas- und Säurebildung bei  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$  nach  $44 \pm 4$  Stunden

Indolbildung aus tryptophanhaltiger Bouillon:

in der Regel negativ (positive Reaktion möglich)

Spaltung von Dextrose, Laktose oder Mannit zu Gas und Säure bei  $44^{\circ} \pm 0,5^{\circ} \text{C}$  innerhalb von  $20 \pm 4$  Stunden: in der Regel negativ (positive Reaktion möglich)

Ausnutzung von Citrat als einziger Kohlenstoffquelle: positiv oder negativ

Coliforme Keime spalten also in jedem Falle Laktose bei  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$  unter Gas- und Säurebildung, weichen aber in der Indolbildung und/oder im Zuckerabbau bei einer Bebrütungstemperatur von  $44^{\circ} \pm 0,5^{\circ} \text{C}$  und/oder im Citratabbau von den für *Escherichia coli* genannten Merkmalen ab.

## 2. Die Untersuchung auf Faekalstreptokokken kann durch:

a) Flüssiganreicherung in doppelt konzentrierter Azid-Dextrose-Bouillon, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden (Beobachtungszeit und Bebrütung bis  $44 \pm 4$  Stunden), oder

b) Membranfiltration und Bebrütung des Membranfilters entweder auf Tetrazolium-Natriumazid-Agar, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden oder in einfach konzentrierter Azid-Dextrose-Bouillon, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden (Beobachtungszeit und Bebrütung bis  $44 \pm 4$  Stunden),

erfolgen.

Die endgültige Diagnose ist durch Wachstum in Azid-Dextrose-Bouillon oder auf Tetrazolium-Natriumazid-Agar nicht möglich, so daß zusätzlich nach Sub- und Reinkultur auf Blutagar mindestens folgende Merkmale geprüft werden müssen:

Aesculinabbau:

positiv nach Verimpfen in Aesculinbouillon, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit mindestens  $40 \pm 4$  Stunden, Farbreaktion mit frischer 7 %iger wäßriger Lösung von Eisen-II-Chlorid

Wachstum bei pH 9,6:

positiv nach Verimpfen in Nährbouillon pH 9,6 Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden

Wachstum bei 6,5 %igem Kochsalzzusatz:

positiv nach Verimpfen in Nährbouillon mit 6,5 % Kochsalzzusatz Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden.

## 3. Die Untersuchung auf *Pseudomonas aeruginosa* kann durch:

a) Flüssiganreicherung in doppelt konzentrierter Malachitgrünbouillon, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden (Beobachtungszeit und Bebrütungszeit bis  $44 \pm 4$  Stunden), oder

b) Membranfiltration und Bebrütung des Membranfilters in einfach konzentrierter Malachitgrünbouillon, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden (Beobachtungszeit und Bebrütungszeit bis  $44 \pm 4$  Stunden),

erfolgen.

Die endgültige Diagnose ist durch Wachstum in Malachitgrünbouillon nicht möglich, so daß zusätzlich nach Sub- und Reinkultur auf Laktose-Fuchsin-Sulfitagar (Endoagar) oder einem anderen geeigneten Selektivagar mindestens folgende Stoffwechselmerkmale geprüft werden müssen:

Bildung von Fluorescein:

positiv nach Verimpfen auf das Medium nach King (B) F, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $44 \pm 4$  Stunden

und Bildung von Pyocyanin:

positiv nach Verimpfen auf das Medium nach King (A) P, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $44 \pm 4$  Stunden

oder Bildung von Ammoniak aus Acetamid:

positiv nach Verimpfen auf (Ammoniumfreie) Acetamid-Standard-Mineralsalzlösung, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden, positive Reaktion mit Nessler's Reagenz.

## 4. Die Untersuchung auf sulfitreduzierende, sporenbildende Anaerobier kann durch

a) Membranfiltration und Bebrütung des Membranfilters unter einer Schicht von Dextrose-Eisensulfat-Natriumsulfitagar, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden, Beobachtung für weitere  $20 \pm 4$  Stunden, Auszählung der schwarzen Kolonien, oder

b) Flüssiganreicherung in 50 ml doppelt konzentrierter Dextrose-Eisencitrat-Natriumsulfit-Bouillon, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden, Beobachtung für weitere  $20 \pm 4$  Stunden, positiv bei Schwärzung des Flüssignährbodens,

erfolgen.

## 5. Bestimmung der Koloniezahl

Als Koloniezahl wird die Zahl der mit 6- bis 8fachen Lupenvergrößerung sichtbaren Kolonien bezeichnet, die sich aus den in 1 ml des zu untersuchenden Wassers befindlichen Bakterien in Plattengußkulturen mit nährstoffreichen, peptonhaltigen Nährböden (1 % Fleischextrakt, 1 % Pepton) bei einer Bebrütungstemperatur von  $20^{\circ} \pm 2^{\circ} \text{C}$  nach  $44 \pm 4$  Stunden oder bei einer Bebrütungstemperatur von  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$  nach  $20 \pm 4$  Stunden Bebrütungszeit bilden.

Die verschiedenen bei der Bestimmung verwendeten Nährböden unterscheiden sich hauptsächlich durch das Verfestigungsmittel, so daß folgende Methoden möglich sind:

- 5.1 Gelatinenährboden, Bebrütungstemperatur  $20^{\circ} \pm 2^{\circ} \text{C}$ ,
- 5.2 Agarnährboden, Bebrütungstemperatur  $20^{\circ} \pm 2^{\circ} \text{C}$  oder  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ ,
- 5.3 Kieselensäure-Phosphatbouillon-Nährboden, Bebrütungstemperatur  $20^{\circ} \pm 2^{\circ} \text{C}$  oder  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ .

### Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 84 des Bundes-Seuchengesetzes und Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1980

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Antje Huber

---

### Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 28 a des Patentgesetzes

Vom 26. Juni 1980

Auf Grund des § 28 a Abs. 8 Nr. 1 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1) wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Anlage der Verordnung vom 31. Mai 1978 zu § 28 a des Patentgesetzes (BGBl. I S. 660), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 1979 (BGBl. I S. 1365), erhält folgende Fassung:

#### „Anlage

Technische Gebiete, bezeichnet nach der Internationalen Patentklassifikation \*), auf denen die Ermittlung öffentlicher Druckschriften nach § 28 a Abs. 1 des Patentgesetzes nicht auf das Europäische Patentamt übertragen ist

##### Täglicher Lebensbedarf:

|                                       |                  |                                       |
|---------------------------------------|------------------|---------------------------------------|
| A 01 B, C, D, F, G, H, J, K, L, M, N; | A 42 B, C;       | A 47 B, C, D, F, G, H, J, K;          |
| A 21 B, C, D;                         | A 43 B, C, D;    | A 61 B, C, D, F, G, H, J, K, L, M, N; |
| A 22 B, C;                            | A 44 B, C;       | A 62 D;                               |
| A 23 B, C, D, F, G, J, N, P;          | A 45 B, C, D, F; | A 63 B, C, D, F, G, H, J, K;          |
| A 24 B, C, D, F;                      | A 46 B, D;       |                                       |

##### Arbeitsverfahren:

|                              |                                    |                                                |
|------------------------------|------------------------------------|------------------------------------------------|
| B 01 B, D, F, J, K, L;       | B 25 J;                            | B 60 B, C, D, F, G, H, J, K, L, M, Q, S, T, V; |
| B 02 B, C;                   | B 26 B;                            | B 61 B, C, D, F, G, J, K, L;                   |
| B 03 B, C, D;                | B 27 K, L;                         | B 62 B, C, D, H, J, K, M;                      |
| B 04 B, C;                   | B 28 B, C, D;                      | B 63 B, C, G, H, J;                            |
| B 05 B, C, D;                | B 29 C, D, G, H, J;                | B 64 B, C, D, F, G;                            |
| B 06 B;                      | B 32 B;                            | B 65 B, C, D, F;                               |
| B 07 B, C;                   | B 41 B, C, D, F, G, J, K, L, M, N; | B 66 B;                                        |
| B 08 B;                      | B 42 B, C, D, F;                   | B 67 D;                                        |
| B 22 F;                      | B 43 K, L, M;                      | B 68 B, C, F, G;                               |
| B 23 B, C, D, F, G, K, P, Q; | B 44 B, C, D, F;                   |                                                |

##### Chemie und Hüttenwesen:

|                     |                                 |                              |
|---------------------|---------------------------------|------------------------------|
| C 01 B, C, D, F, G; | C 07 B, C, D, F, G, H, J;       | C 13 C, D, F, G, H, J, K, L; |
| C 02 B, C, D;       | C 08 B, C, F, G, H, J, K, L;    | C 14 B, C;                   |
| C 03 B, C;          | C 09 B, C, D, F, G, H, J, K;    | C 22 B, C, F;                |
| C 04 B;             | C 10 B, C, F, G, H, J, K, L, M; | C 23 C, D, F, G;             |
| C 05 B, C, D, F, G; | C 11 B, C;                      | C 25 B, C, D, F;             |
| C 06 B, C, D, F;    | C 12 B, C, D, F, G, H, J, K, L; |                              |

##### Textil und Papier:

|            |                                    |                           |
|------------|------------------------------------|---------------------------|
| D 01 C, F; | D 06 B, C, G, H, J, L, M, N, P, Q; | D 21 B, C, D, F, G, H, J; |
| D 04 B, H; | D 07 B;                            |                           |

##### Bauwesen; Bergbau:

|                        |               |         |
|------------------------|---------------|---------|
| E 02 B, C, D, F;       | E 05 D, F, G; | E 21 B; |
| E 04 B, C, D, F, G, H; | E 06 B, C;    |         |

##### Maschinenbau; Beleuchtung; Heizung; Waffen; Sprengen:

|                                          |                                          |                           |
|------------------------------------------|------------------------------------------|---------------------------|
| F 01 B, C, D, K, L, M, N, P;             | F 17 B, C, D;                            | F 25 B, C, D, J;          |
| F 02 B, C, D, F, G, K, M, N, P;          | F 21 H, K, L, M, P, Q, S, V;             | F 26 B;                   |
| F 03 B, C, D, G, H;                      | F 22 B, D, G;                            | F 28 B, G;                |
| F 04 B, C, D, F;                         | F 23 B, C, D, G, H, J, K, L, M, N, Q, R; | F 41 B, C, D, F, G, H, J; |
| F 15 B, C, D;                            | F 24 B, C, D, F, H;                      | F 42 B, C, D;             |
| F 16 B, C, D, F, G, H, J, M, N, P, S, T; |                                          |                           |

\*) Vgl. Bekanntmachung vom 5. August 1974 über das Inkrafttreten von Änderungen der Anlage zur Europäischen Übereinkunft über die Internationale Patentklassifikation (BGBl. II S. 1161)

## Physik:

|                                                         |                                                                                                        |                                                                        |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| G 01 B, C, D, F, G, H, J, K, L, M, N, P,<br>R, T, V, W; | G 05 B, D, F, G;<br>G 06 C, D, F, G, J, M;<br>G 07 B, C, D, F, G;<br>G 08 B, C, G;<br>G 09 B, C, D, F; | G 10 K, L;<br>G 11 B, C, D;<br>G 12 B;<br>G 21 B, C, D, F, G, H, J, K; |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|

## Elektrotechnik:

|                                                                          |                                                     |                         |
|--------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|-------------------------|
| H 01 B, C, F, G, H, J, K, L, M, P, R, S, T;<br>H 02 B, G, J, K, M, N, P; | H 03 F, G, H, J;<br>H 04 B, H, J, K, L, M, N, Q, R; | H 05 B, C, F, G, H, K." |
|--------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|-------------------------|

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 § 5 des Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze vom 4. September 1967 (BGBl. I S. 953) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1980

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

---

**Zwölfte Verordnung  
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(Störfall-Verordnung) – 12. BImSchV –**

Vom 27. Juni 1980

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193) wird von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise, auf Grund des § 120 e Abs. 1 der Gewerbeordnung vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, hinsichtlich des § 15 auf Grund des § 10 Abs. 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes von der Bundesregierung und hinsichtlich des § 14 auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 3 und des § 19 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise jeweils mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Erster Abschnitt  
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die im Anhang I zu dieser Verordnung bezeichneten, nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, in denen Stoffe nach Anhang II zu dieser Verordnung im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein oder bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können. Sie gilt nicht für Anlagen, in denen nur so geringe Mengen dieser Stoffe vorhanden sein oder entstehen können, daß eine Gemeingefahr infolge einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs offensichtlich ausgeschlossen ist.

§ 2

**Begriffsbestimmungen**

(1) Störfall im Sinne dieser Verordnung ist eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, durch die ein Stoff nach Anhang II zu dieser Verordnung frei wird, entsteht, in Brand gerät oder explodiert und eine Gemeingefahr hervorgerufen wird.

(2) Gemeingefahr im Sinne dieser Verordnung ist eine Gefahr

1. für Leben oder hinsichtlich schwerwiegender Gesundheitsbeeinträchtigungen von Menschen, die nicht zum Bedienungspersonal des gestörten Anlagenteils gehören,

2. für die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen oder
3. für Sachen von hohem Wert, die sich außerhalb der Anlage befinden, falls durch eine Veränderung ihres Bestandes oder ihrer Nutzbarkeit das Gemeinwohl beeinträchtigt würde.

(3) Stand der Sicherheitstechnik im Sinne dieser Verordnung ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung ihrer Auswirkungen gesichert erscheinen läßt. Bei der Bestimmung des Standes der Sicherheitstechnik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.

**Zweiter Abschnitt**

**Störfallvorsorge und Störfallabwehr**

§ 3

**Sicherheitspflichten**

(1) Der Betreiber einer Anlage hat die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Störfälle zu verhindern; Verpflichtungen nach anderen als immissionsschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei der Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 sind

1. betriebliche Gefahrenquellen,
  2. umgebungsbedingte Gefahrenquellen, wie Erdbeben- oder Hochwassergefahren, und
  3. Eingriffe Unbefugter
- zu berücksichtigen, es sei denn, daß diese Gefahrenquellen oder Eingriffe als Störfallursachen vernünftigerweise ausgeschlossen werden können.

(3) Über Absatz 1 hinaus ist Vorsorge zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.

(4) Technische Vorkehrungen zur Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 1 und 3 müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

## § 4

**Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen**

Der Betreiber einer Anlage hat zur Erfüllung der sich aus § 3 Abs. 1 ergebenden Pflicht insbesondere

1. die Anlage so auszulegen, daß sie auch den bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs zu erwartenden Beanspruchungen genügt,
2. Maßnahmen zu treffen, damit Brände und Explosionen
  - a) innerhalb der Anlage vermieden werden und
  - b) nicht in einer die Sicherheit der Anlage beeinträchtigenden Weise von außen auf sie einwirken können,
3. die Anlage mit ausreichenden Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen auszurüsten,
4. die Anlage mit ausreichend zuverlässigen Meßeinrichtungen und Steuer- oder Regeleinrichtungen auszustatten, die, soweit dies sicherheitstechnisch geboten ist, jeweils mehrfach vorhanden, verschiedenartig und voneinander unabhängig sind,
5. die sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlageteile vor Eingriffen Unbefugter zu schützen.

## § 5

**Anforderungen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen**

(1) Der Betreiber einer Anlage hat zur Erfüllung der sich aus § 3 Abs. 3 ergebenden Pflicht insbesondere

1. sicherzustellen, daß durch die Beschaffenheit der Fundamente und der tragenden Gebäudeteile bei Störfällen keine zusätzlichen Gefahren hervorgerufen werden können,
2. die Anlage mit den erforderlichen sicherheitstechnischen Einrichtungen auszurüsten sowie die erforderlichen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen zu treffen,
3. betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit der örtlichen Katastrophenschutz- und Gefahrenabwehrplanung im Einklang stehen.

(2) Der Betreiber hat eine Person oder Stelle mit der Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu beauftragen und diese der zuständigen Behörde zu benennen.

## § 6

**Ergänzende Anforderungen**

(1) Der Betreiber einer Anlage hat zur Erfüllung der sich aus § 3 Abs. 1 oder 3 ergebenden Pflichten über die in den §§ 4 und 5 genannten Anforderungen hinaus

1. die Anlage in sicherheitstechnischer Hinsicht ständig zu überwachen und regelmäßig zu warten,
2. die Wartungs- und Reparaturarbeiten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen,

3. die erforderlichen sicherheitstechnischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Fehlbedienungen zu treffen,
4. durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen und
5. die betroffenen Arbeitnehmer über die für sie in den betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen für den Störfall enthaltenen Verhaltensregeln zu unterweisen.

(2) Der Betreiber hat schriftliche Unterlagen darüber zu erstellen oder erstellen zu lassen, ob die sicherheitstechnisch bedeutsamen Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Funktionsprüfungen der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen nach den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 enthaltenen Anforderungen durchgeführt sind. Die Unterlagen sind mindestens fünf Jahre zur Einsicht durch die zuständige Behörde aufzubewahren.

## § 7

**Sicherheitsanalyse**

(1) Der Betreiber hat eine Sicherheitsanalyse anzufertigen, die folgende Angaben enthält:

1. eine Beschreibung der Anlage und des Verfahrens einschließlich der kennzeichnenden Verfahrensbedingungen im bestimmungsgemäßen Betrieb unter Verwendung von Fließbildern,
2. eine Beschreibung der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlageteile, der Gefahrenquellen und der Voraussetzungen, unter denen ein Störfall eintreten kann,
3. die chemische Stoffbezeichnung, den Zustand und die Menge
  - a) der Stoffe nach Anhang II zu dieser Verordnung, die in der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein können,
  - b) der Stoffe nach Anhang II zu dieser Verordnung, die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können, und
  - c) der Stoffe, die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen und zur Bildung von Stoffen nach Anhang II zu dieser Verordnung führen können,
4. eine Darlegung, wie die nach den §§ 3 bis 6 gestellten Anforderungen erfüllt werden und
5. Angaben über die Auswirkungen, die sich aus einem Störfall ergeben können.

Für Angaben nach Satz 1 Nr. 1 gilt § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Grundsätze des Genehmigungsverfahrens) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) entsprechend.

(2) In der Sicherheitsanalyse kann insoweit auf Unterlagen nach § 10 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder eine Anzeige nach § 12 Abs. 1 verwiesen werden, als diese Angaben nach Absatz 1 enthalten.

## § 8

**Fortschreibung der Sicherheitsanalyse**

Der Betreiber hat die Sicherheitsanalyse dem Stand der Sicherheitstechnik und wesentlichen neuen Erkenntnissen, die für die Beurteilung der Gefahren von Bedeutung sind, anzupassen.

## § 9

**Bereithalten der Sicherheitsanalyse**

Der Betreiber einer Anlage hat die Sicherheitsanalyse ständig bereitzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Reichen die in der Sicherheitsanalyse enthaltenen Angaben für eine Beurteilung, ob die Sicherheitspflichten nach § 3 erfüllt werden, nicht aus, so hat der Betreiber die Sicherheitsanalyse auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen.

## § 10

**Ausnahmen**

Die zuständige Behörde kann auf Antrag den Betreiber von den Pflichten nach den §§ 3 bis 9 befreien, soweit im Einzelfall, insbesondere wegen günstiger Umgebungsbedingungen der Anlage, der geringen Menge der Stoffe nach Anhang II zu dieser Verordnung oder durch Maßnahmen auf benachbarten Grundstücken, eine Gemeingefahr nicht zu besorgen ist.

## § 11

**Meldepflichten**

(1) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen

1. den Eintritt eines Störfalls oder
2. eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, bei der der Eintritt eines Störfalls nicht offensichtlich auszuschließen ist.

(2) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde die Mitteilung nach Absatz 1 unverzüglich, spätestens nach einer Woche, schriftlich zu bestätigen.

(3) In der schriftlichen Bestätigung hat der Betreiber

1. im Falle des Absatzes 1 Nr. 1
  - a) den Störfall, seine Ursachen sowie seine Auswirkungen so zu beschreiben, daß sie in sicherheitstechnischer Hinsicht ausreichend beurteilt werden können und
  - b) die Maßnahmen anzugeben, die zur Verhinderung des Störfalls, zur Begrenzung seiner Auswirkungen sowie zur Vermeidung von Wiederholungen ergriffen worden sind, oder
2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 2
  - a) die für eine ausreichende sicherheitstechnische Beurteilung maßgebenden Umstände zu beschreiben und
  - b) die Maßnahmen anzugeben, die zur Verhinderung des Störfalls ergriffen worden sind.

(4) Der Betriebsrat ist über eine Mitteilung nach Absatz 1 unverzüglich zu unterrichten. Eine Abschrift der schriftlichen Bestätigung der Mitteilung nach Absatz 2 ist ihm auf Verlangen zu überlassen.

**Dritter Abschnitt****Gemeinsame Vorschriften, Schlußvorschriften**

## § 12

**Übergangsvorschriften**

(1) Der Betreiber einer vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung genehmigten Anlage hat der zuständigen Behörde

1. die Bezeichnung und den Standort der Anlage und
2. die chemische Stoffbezeichnung, den Zustand und die Menge der Stoffe nach Anhang II zu dieser Verordnung, die in der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein oder bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können,

innerhalb von acht Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen. In der Anzeige kann insoweit auf Unterlagen nach § 10 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, eine Mitteilung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder eine Emissionserklärung nach § 4 der Emissionserklärungsverordnung vom 20. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2027) verwiesen werden, als diese Angaben nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 enthalten.

(2) Der Betreiber einer vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung genehmigten Anlage hat die nach § 7 anzufertigende Sicherheitsanalyse unverzüglich, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung, bereitzuhalten. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde diese Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern.

## § 13

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 2 die dort bezeichneten Unterlagen nicht erstellt oder erstellen läßt oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
2. entgegen den §§ 7, 8 oder 9 die Sicherheitsanalyse nicht anfertigt, nicht auf Verlangen anpaßt, nicht bereithält, nicht vorlegt oder nicht ergänzt,
3. entgegen § 11 Abs. 1 den Eintritt eines Störfalls oder eine dort bezeichnete Störung nicht unverzüglich mitteilt oder entgegen § 11 Abs. 2 oder 3 die Mitteilung nach § 11 Abs. 1 nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich bestätigt oder
4. eine Anzeige nach § 12 Abs. 1 Satz 1 nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 14

**Änderung der 4. BImSchV**

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499, 727) wird wie folgt geändert:

In § 4 Nr. 37 wird nach den Worten „in denen“ das Wort „feste“ gestrichen.

§ 15

**Änderung der 9. BImSchV**

Die Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Grundsätze des Genehmigungsverfahrens) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Bei Anlagen, auf die die Störfall-Verordnung vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772) anzuwenden ist, ist dem Antrag ferner eine Sicherheitsanalyse beizufügen, die den Anforderungen des § 7 der Störfall-Verordnung entspricht.“

2. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Verfahren, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Störfall-Verordnung vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772) begonnen wurden, sind unter Anwendung der Störfall-Verordnung zu Ende zu führen. Von der Einhaltung der Verpflichtung nach § 4 Abs. 2 a kann abgesehen werden; in diesem Fall ist die Sicherheitsanalyse innerhalb von sechs Monaten nachzureichen.“

§ 16

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 73 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

§ 17

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1980

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Baum

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Ehrenberg

**Anhang I \*)****– Genehmigungsbedürftige Anlagen –**

1. Anlagen, die dazu bestimmt sind, feste oder flüssige Stoffe durch Verbrennen oder thermische Zersetzung (Vergasung) ganz oder teilweise zu beseitigen; Anlagen, die dazu bestimmt sind, cyanidhaltige Konzentrate, Nitrite, Nitrate oder Säuren chemisch aufzubereiten, soweit hierdurch eine Ablagerung als Abfall ermöglicht werden soll;
2. Anlagen zur Gewinnung von Asbest;
3. folgende Anlagen, in denen Stoffe durch chemische Umwandlung hergestellt werden:
  - a) Anlagen zur Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie,
  - b) Anlagen zur Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen sowie Schwefel oder Schwefelerzeugnissen,
  - c) Anlagen zur Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln,
  - d) Anlagen zur Herstellung von Acetylen,
  - e) Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen oder Chemiefasern,
  - f) Anlagen zur Herstellung von Kunstharzen,
  - g) Anlagen zur Herstellung von synthetischem Kautschuk,
  - h) Anlagen zur Herstellung von Teerfarben oder Teerfarbenzwischenprodukten,
  - i) sonstige Anlagen zur Herstellung von anorganischen oder organischen Chemikalien;
4. Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen;
5. Anlagen zur Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle; Anlagen zur Erzeugung von brennbaren Gasen aus Steinkohle oder Braunkohle;
6. Anlagen zum Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Wiedergewinnen oder Vernichten von in der Anlage I des Sprengstoffgesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1979 (BGBl. I S. 938), aufgeführten explosionsgefährlichen Stoffen;
7. Anlagen zum Speichern von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt mehr als 500 Tonnen;
8. Anlagen zum Lagern und Speichern von Mineralöl oder flüssigen Mineralölerzeugnissen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt mehr als 50 000 Tonnen;
9. ortsfeste Anlagen, in denen Unkrautvertilgungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder Stoffe zu deren Herstellung gemahlen, gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, mit Ausnahme von Anlagen, die in handwerklichem Umfang betrieben werden.

\*) Dieser Anhang gilt für die in ihm aufgeführten Anlagen auch dann, wenn sie als Teil oder Nebenanlage einer nicht aufgeführten genehmigungsbedürftigen Anlage betrieben werden.

Anhang II  
– Stoffe –

| Lfd. Nr. | Chemische Stoffbezeichnung<br>Trivialnamen, handelsübliche Bezeichnung                                 | Lfd. Nr. | Chemische Stoffbezeichnung<br>Trivialnamen, handelsübliche Bezeichnung                                                                            |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1        | Acrylaldehyd<br>= Acrolein                                                                             | 30       | O-(2-Chlor-1-(2,4-dichlorphenyl)-vinyl)-<br>O,O-diethyl-phosphat<br>= Chlorfenvinphos                                                             |
| 2        | Acrylnitril                                                                                            | 31       | 2-Chlor-4-dimethylamino-6-methyl-pyrimidin<br>= Crimidin                                                                                          |
| 3        | 3-Aminopropylen<br>= Allylamin                                                                         | 32       | N-Chlorformyl-morpholin                                                                                                                           |
| 4        | Aluminiumphosphid                                                                                      | 33       | Chlormethyl-methylether                                                                                                                           |
| 5        | 4-Amino-diphenyl                                                                                       | 34       | 2-Chlorvinyl-dichlorarsin                                                                                                                         |
| 6        | (5-Amino-3-phenyl-1H-1,2,4-triazolyl)-<br>bis (dimethylamino)-phosphinoxid<br>= Septin<br>= Triamiphos | 35       | Cyano-methylquecksilber-guanidin                                                                                                                  |
| 7        | Antimonwasserstoff (Stibin)                                                                            | 36       | Cyanphosphorsäuredimethylamid                                                                                                                     |
| 8        | Arsen (III)-oxid, Arsen (III)-säure<br>oder ihre Salze                                                 | 37       | Cyanwasserstoff                                                                                                                                   |
| 9        | Arsen (V)-oxid, Arsen (V)-säure<br>oder ihre Salze                                                     | 38       | Alkalicyanide                                                                                                                                     |
| 10       | Arsenwasserstoff (Arsin)                                                                               | 39       | Erdalkalicyanide                                                                                                                                  |
| 11       | Asbest                                                                                                 | 40       | 1,2-Dibromethan                                                                                                                                   |
| 12       | Aziridin<br>= Ethylenimin                                                                              | 41       | Dichlorethylarsin                                                                                                                                 |
| 13       | Benzidin oder seine Salze                                                                              | 42       | Dichlorphenylarsin                                                                                                                                |
| 14       | Beryllium oder seine Verbindungen,<br>Partikelgröße kleiner als 5 Mikrometer                           | 43       | O,O-Diethyl-S-(4-chlorphenylthio)-methyl-<br>dithiophosphat<br>= Carbophenothion                                                                  |
| 15       | Beryllium oder seine Verbindungen,<br>Partikelgröße größer als 5 Mikrometer                            | 44       | O,O-Diethyl-S-(2-chlor-1-(phthalimido)-<br>ethyl)-dithiophosphat<br>= Dialiphor (Dialifor)                                                        |
| 16       | Biphenyle, polybromierte                                                                               | 45       | O,O-Diethyl-S-(N-(1-cyan-1-methyl)-<br>ethylcarbamoyl-methyl)-thiophosphat<br>= Cyanthoate<br>= Tartan                                            |
| 17       | Biphenyle, polychlorierte, mit Ausnahme von<br>mono<br>= oder dichlorierten Biphenylen                 | 46       | O,O-Diethyl-S-(2-diethylaminoethyl)-thio-<br>phosphat<br>= Amiton                                                                                 |
| 18       | Bis (2-chlorethyl)-sulfid                                                                              | 47       | O,O-Diethyl-S-(2-ethylsulfinylethyl)-dithio-<br>phosphat<br>= Disyston-S<br>= Oxydisulfoton                                                       |
| 19       | Bis (chlormethyl)-ether                                                                                | 48       | O,O-Diethyl-S-(ethylsulfinyl-methyl)-thio-<br>phosphat                                                                                            |
| 20       | O,O-Bis (p-chlorphenyl)-N-acetimidoyl-<br>thiophosphorsäureamid<br>= Phosazetim                        | 49       | O,O-Diethyl-S-(ethylsulfonyl-methyl)-thio-<br>phosphat                                                                                            |
| 21       | Bleialkylverbindungen                                                                                  | 50       | O,O-Diethyl-S-(2-ethylthioethyl)-dithio-<br>phosphat<br>= Disulfoton<br>= Disyston<br>= Thiodemeton                                               |
| 22       | Brom                                                                                                   | 51       | O,O-Diethyl-O-(2-ethylthioethyl)-thio-<br>phosphat (I)<br>und<br>O,O-Diethyl-S-(2-ethylthioethyl)-thio-<br>phosphat (II)<br>= Demeton<br>= Systox |
| 23       | Bromcyan                                                                                               |          |                                                                                                                                                   |
| 24       | Cadmiumstearat (in Form atembarer Stäube)                                                              |          |                                                                                                                                                   |
| 25       | Calciumchromat (in Form atembarer Stäube)                                                              |          |                                                                                                                                                   |
| 26       | Calciumphosphid (außer als Verunreinigung)                                                             |          |                                                                                                                                                   |
| 27       | Chlor                                                                                                  |          |                                                                                                                                                   |
| 28       | 4-Chlorbenzolazo-thioharnstoff<br>oder 3,4-Dichlorbenzolazo-thioharnstoff<br>= Promurit                |          |                                                                                                                                                   |
| 29       | Chlorcyan                                                                                              |          |                                                                                                                                                   |

| Lfd Nr | Chemische Stoffbezeichnung<br>Trivialnamen handelsübliche Bezeichnung                                        | Lfd. Nr. | Chemische Stoffbezeichnung<br>Trivialnamen, handelsübliche Bezeichnung                                                    |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 52     | O,O-Diethyl-S-(ethylthiomethyl)-dithio-<br>phosphat<br>= Phorate<br>= Thimet                                 | 71       | 3-(2-(3,5-Dimethyl-2-oxocyclohexyl)-<br>2-hydroxy-ethyl)-glutarimid<br>= Actidion<br>= Cycloheximid                       |
| 53     | O,O-Diethyl-S-(ethylthiomethyl)-thio-<br>phosphat                                                            | 72       | 2-Diphenylacetyl-1,3-indandion<br>= Diphacinone (Diphacin)                                                                |
| 54     | O,O-Diethyl-S-(isopropylthiomethyl)-dithio-<br>phosphat                                                      | 73       | 2,6-Dithia-1,3,5,7-tetraza-<br>adamantan-2,2,6,6-tetroxid<br>= Tetramethylendisulfotetramin                               |
| 55     | O,O-Diethyl-O-(3-methyl-5-pyrazolyl)-<br>phosphat<br>= Pyrazoxon                                             | 74       | O-Ethyl-O-(p-nitrophenyl)-<br>benzol-thiophosphonsäureester<br>= EPN (EPN 300)                                            |
| 56     | O,O-Diethyl-O-(4-methylsulfinylphenyl)-<br>thiophosphat<br>= Fensulfothion<br>= Terracur P                   | 75       | 4-Fluorbuttersäure                                                                                                        |
| 57     | O,O-Diethyl-O-(p-nitrophenyl)-phosphat<br>= Paraoxon                                                         | 76       | 4-Fluorbuttersäuresalze                                                                                                   |
| 58     | O,O-Diethyl-O-(p-nitrophenyl)-thiophosphat<br>= Parathion (E 605)                                            | 77       | 4-Fluorbuttersäureester                                                                                                   |
| 59     | O,O-Diethyl-S-((4-oxo-3H-1,2,3-benzo-<br>triazin-3-yl)-methyl)-dithiophosphat<br>= Azinphos-ethyl            | 78       | 4-Fluorbuttersäureamide                                                                                                   |
| 60     | O,O-Diethyl-S-(propylthiomethyl)-dithio-<br>phosphat                                                         | 79       | 4-Fluorcrotonsäure                                                                                                        |
| 61     | O,O-Diethyl-O-(pyrazin-2-yl)-thiophosphat<br>= Nemafofos<br>= Thionazin<br>= Zinophos                        | 80       | 4-Fluorcrotonsäuresalze                                                                                                   |
| 62     | 2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuranyl-<br>N-methyl-carbammat<br>= Carbofuran                               | 81       | 4-Fluorcrotonsäureester                                                                                                   |
| 63     | Dimethylaminocyanphosphorsäure-ethylester                                                                    | 82       | 4-Fluorcrotonsäureamide                                                                                                   |
| 64     | N,N-Dimethylcarbamoylchlorid                                                                                 | 83       | Fluoressigsäure                                                                                                           |
| 65     | O,O-Dimethyl-O-(2-(N,N-diethylcarbamoyl)-<br>2-chlor-1-methylvinyl)-phosphat<br>= Dimecron<br>= Phosphamidon | 84       | Fluoressigsäuresalze                                                                                                      |
| 66     | O-(((2,4-Dimethyl-1,3-dithiolan-2-yl)-<br>methylen)-amino)-N-methyl-carbammat<br>= Tirpate                   | 85       | Fluoressigsäureester                                                                                                      |
| 67     | O,O-Dimethyl-O-(2-methoxycarbonyl-<br>1-methyl-vinyl)-phosphat<br>= Mevinphos<br>= Phosdrin                  | 86       | Fluoressigsäureamide                                                                                                      |
| 68     | O,O-Dimethyl-O-(p-nitrophenyl)-thio-<br>phosphat<br>= Methylparation                                         | 87       | 2-Fluorethyl-4-(1,1'-biphenyl)-acetat<br>= Fluenethyl (Fluenetil)                                                         |
| 69     | N,N-Dimethylnitrosamin                                                                                       | 88       | 4-Fluorhydroxybuttersäure                                                                                                 |
| 70     | O,O-Dimethyl-S-((4-oxo-3H-1,2,3-benzo-<br>triazin-3-yl)-methyl)-dithiophosphat<br>= Azinphos-methyl          | 89       | 4-Fluorhydroxybuttersäuresalze                                                                                            |
|        |                                                                                                              | 90       | 4-Fluorhydroxybuttersäureester                                                                                            |
|        |                                                                                                              | 91       | 4-Fluorhydroxybuttersäureamide                                                                                            |
|        |                                                                                                              | 92       | Fluorwasserstoff (Konzentration größer 95<br>Gew.-%)                                                                      |
|        |                                                                                                              | 93       | Glykolsäurenitril                                                                                                         |
|        |                                                                                                              | 94       | 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzo-p-dioxin<br>(HCDD)                                                                           |
|        |                                                                                                              | 95       | 1,2,3,4,10,10-Hexachlor-6,7-epoxy-<br>1,4,4a,5,6,7,8,8a-octahydro-1,4-endo-<br>5,8-endo-dimethano-naphthalin<br>= Isodrin |
|        |                                                                                                              | 96       | Hexamethylphosphorsäuretriamid (HMPT)                                                                                     |
|        |                                                                                                              | 97       | 2-Hydroxy-2-methyl-propionsäurenitril<br>= Acetoncyanhydrin                                                               |
|        |                                                                                                              | 98       | 5-Hydroxy-1,4-naphthochinon<br>= Juglon                                                                                   |
|        |                                                                                                              | 99       | 4-Hydroxy-3-(3-oxo-1-phenyl-butyl)-cumarin<br>= Warfarin                                                                  |
|        |                                                                                                              | 100      | Kobalt (in Form atembarener Stäube von Kobalt-<br>metall und schwerlöslichen Kobaltsalzen)                                |
|        |                                                                                                              | 101      | Magnesiumphosphid                                                                                                         |

| Lfd. Nr. | Chemische Stoffbezeichnung<br>Trivialnamen, handelsübliche Bezeichnung                                                                                                                                    | Lfd. Nr. | Chemische Stoffbezeichnung<br>Trivialnamen, handelsübliche Bezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 102      | Methanfluorosphonsäure-isopropylester                                                                                                                                                                     | 133      | 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin (TCDD)<br>in Konzentrationen größer 0,1 ppm                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 103      | Methanfluorosphonsäure-<br>(1,2,2-trimethyl-propyl)-ester                                                                                                                                                 | 134      | Tetraethyldiphosphat<br>= Tetraethylpyrophosphat (TEPP)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 104      | 4,4'-Methylen-bis (2-chloranilin)                                                                                                                                                                         | 135      | O,O,O,O-Tetraethyldithiodiphosphat<br>= Sulfotepp                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 105      | S,S-Methylen-bis (O,O-diethyl-dithio-<br>phosphat)<br>= Diethion<br>= Ethion                                                                                                                              | 136      | N,N,N',N'-Tetramethyldiamido-fluorosphin-<br>oxid<br>= Dimefox                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 106      | Methylisocyanat                                                                                                                                                                                           | 137      | Trichlormethylsulfenylchlorid                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 107      | 2-Methyl-2-(methylthio)-propionaldehyd-<br>O-(methylcarbamoyl)-oxim<br>= Aldicarb                                                                                                                         | 138      | Tricyclohexylstannyl-1H-1,2,4-triazol                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 108      | Methylquecksilberchlorid                                                                                                                                                                                  | 139      | 2,4,6-Tris (1-aziridinyl)-s-triazin<br>= Triethylenmelamin (TEM)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 109      | Methylquecksilberthioacetamid                                                                                                                                                                             | 140      | brennbare Gase, das sind leicht entzündliche<br>Stoffe, die im gasförmigen Zustand bei Nor-<br>maldruck in Mischung mit Luft einen Zündbe-<br>reich haben und deren Siedepunkt bei Normal-<br>druck bei 20° Celsius oder bei einer geringeren<br>Temperatur liegt, soweit sie im bestimmungs-<br>gemäßen Betrieb in einer Menge von mehr als                                                                            |
| 110      | Methylvinylsulfon                                                                                                                                                                                         |          | 1. 500 Tonnen in Anlagen nach Anhang I Nr. 7<br>zu dieser Verordnung gespeichert werden<br>oder                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 111      | 2-Naphthylamin                                                                                                                                                                                            |          | 2. 50 Tonnen in sonstigen Anlagen nach An-<br>hang I zu dieser Verordnung vorhanden<br>sein können                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 112      | Natriumselenit                                                                                                                                                                                            |          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 113      | Nickel (in Form atembarer Stäube von Nickel-<br>metall, Nickelsulfid und sulfidischen Erzen,<br>Nickeloxid und Nickelcarbonat, wie sie bei der<br>Herstellung und Weiterverarbeitung auftreten<br>können) | 141      | leicht entzündliche Flüssigkeiten, das sind<br>Stoffe, die einen Flammpunkt unter<br>21° Celsius haben und deren Siedepunkt bei<br>Normaldruck über 20° Celsius liegt, soweit sie<br>im bestimmungsgemäßen Betrieb in einer<br>Menge von mehr als                                                                                                                                                                       |
| 114      | Nickelcarbonyl                                                                                                                                                                                            |          | 1. 50 000 Tonnen in Anlagen nach Anhang I<br>Nr. 8 zu dieser Verordnung gespeichert und<br>gelagert werden,                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 115      | 1,3,4,5,6,7,10,10-Octachlor-<br>4,7-endomethylen-4,7,8,9-tetrahydrophthalan<br>= Telodrin                                                                                                                 |          | 2. 2 000 Tonnen in sonstigen Anlagen nach<br>Anhang I zu dieser Verordnung vorhanden<br>sein können, sofern die Temperatur im be-<br>stimmungsgemäßen Betrieb unterhalb des<br>Siedepunktes liegt oder                                                                                                                                                                                                                  |
| 116      | Nitrose Gase (im Zusammenhang mit Anlagen<br>nach Anhang I Nr. 1 und 3, soweit in ihnen im<br>bestimmungsgemäßen Betrieb Salpetersäure<br>in einer Menge von mehr als 10 000 kg vorhan-<br>den sein kann) |          | 3. 50 Tonnen in sonstigen Anlagen nach An-<br>hang I zu dieser Verordnung vorhanden<br>sein können, sofern die Temperatur im be-<br>stimmungsgemäßen Betrieb oberhalb des<br>Siedepunktes liegt                                                                                                                                                                                                                         |
| 117      | Osmiumtetroxid                                                                                                                                                                                            | 142      | explosionsgefährliche Stoffe, soweit diese in<br>der Anlage I des Sprengstoffgesetzes aufge-<br>führt und der Lagergruppe 1.1 der Zweiten Ver-<br>ordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. No-<br>vember 1977 (BGBl. I S. 2189) zugeordnet<br>sind und soweit sie im bestimmungsgemäßen<br>Betrieb in einer Menge von mehr als 10 Tonnen<br>in einer Anlage nach Anhang I zu dieser Ver-<br>ordnung vorhanden sein können. |
| 118      | Pentaboran                                                                                                                                                                                                |          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 119      | Phosgen                                                                                                                                                                                                   |          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 120      | Phosphorwasserstoff                                                                                                                                                                                       |          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 121      | 1,3-Propansulton                                                                                                                                                                                          |          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 122      | 1-Propen-2-chlor-1,3-diol-diacetat                                                                                                                                                                        |          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 123      | Propylenimin                                                                                                                                                                                              |          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 124      | 2-(3-Pyridyl)-piperidin<br>= Anabasin                                                                                                                                                                     |          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 125      | Sauerstoffdifluorid                                                                                                                                                                                       |          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 126      | Schwefeldichlorid                                                                                                                                                                                         |          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 127      | Schwefelpentafluorid                                                                                                                                                                                      |          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 128      | Schwefelwasserstoff                                                                                                                                                                                       |          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 129      | Selenhexafluorid                                                                                                                                                                                          |          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 130      | Selenwasserstoff                                                                                                                                                                                          |          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 131      | Strontiumchromat (in Form atembarer Stäube)                                                                                                                                                               |          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 132      | Tellurhexafluorid                                                                                                                                                                                         |          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

### Erste Verordnung zur Änderung der Zuckerartenverordnung

Vom 1. Juli 1980

Auf Grund des § 19 Nr. 4 Buchstabe a und des § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### Artikel 1

Die Zuckerartenverordnung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 502), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2222), wird wie folgt geändert:

1. An § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Merkmale der in Anlage 1 definierten Erzeugnisse sind nach den in Anlage 2 vorgesehenen Methoden zu bestimmen.“

#### „Anlage 2

#### Analysenmethoden

Die anzuwendende Methode ist aus der nachstehenden Aufstellung zu ersehen. Die Beschreibung der Methoden ergibt sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1265/69 der Kommission vom 1. Juli 1969 über die Methoden zur Bestimmung der Qualität von Zucker, der von den Interventionsstellen gekauft wird (ABl. EG Nr. L 163 S. 1) und der Ersten Richtlinie (79/796/EWG) der Kommission vom 26. Juli 1979 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysenmethoden für die Kontrolle von zur menschlichen Ernährung bestimmten Zuckerarten (ABl. EG Nr. L 239 S.24).

| Merkmal                       | Zuckerart<br>(Nummer der Anlage 1) | Methode |                                                                   |
|-------------------------------|------------------------------------|---------|-------------------------------------------------------------------|
| Gehalt an Leitfähigkeitsasche | 1, 4, 5, 6                         | Nr. 1   | Abschnitt A<br>des Anhangs<br>der Verordnung<br>(EWG) Nr. 1265/69 |
| Farbtype                      | 1, 2                               | Nr. 2   |                                                                   |
| Farbe der Lösung              | 1, 4, 5, 6                         | Nr. 3   |                                                                   |

2. In § 1 Abs. 3 werden in Nummer 1 die Angabe „Nr. 3“ und in Nummer 2 die Angabe „Nr. 1“ jeweils durch die Worte „für dieses Merkmal“ ersetzt.

3. In Anlage 1 werden gestrichen

a) in Nummer 1 die Worte „ermittelt nach den Nummern 1 bis 3 der Anlage 2 dieser Verordnung“,

b) in Nummer 2 die Worte „ermittelt nach Nummer 2 der Anlage 2“,

c) in Nummer 4 die Worte „ermittelt nach Nummer 1 der Anlage 2“ und „ermittelt nach Nummer 3 der Anlage 2“,

d) in Nummer 5 und 6 jeweils die Worte „ermittelt nach Nummer 1 der Anlage 2“.

4. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

| Merkmal                                     | Zuckerart<br>(Nummer der Anlage 1) | Methode                 |
|---------------------------------------------|------------------------------------|-------------------------|
| Verlust beim Trocknen                       | 1, 2, 3                            | Nr. 1                   |
| Trockenmasse                                | 7, 8, 9, 10<br>4, 5, 6             | Nr. 2<br>Nr. 3          |
| Gehalt an Invertzucker                      | 3<br>1, 2<br>4, 5, 6               | Nr. 4<br>Nr. 5<br>Nr. 6 |
| Dextrose (D-Glukose),<br>Dextroseäquivalent | 7, 8, 9, 10                        | Nr. 6                   |
| Sulfatasche                                 | 7, 8, 9, 10                        | Nr. 9                   |
| Polarisation                                | 1, 2, 3                            | Nr. 10“                 |

Anlage II  
der Richtlinie  
79/796/EWG

### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bonn, den 1. Juli 1980

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Antje Huber

**Elfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes**

**Vom 1. Juli 1980**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

In der Anlage zu § 1 Abs. 2 bis 4, § 4 Abs. 1 Nr. 5 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Buchstaben b und c der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1717), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1980 (BGBl. I S. 564), wird „Türkei“ gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 53 des Ausländergesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 4**

Die Notwendigkeit der Fortgeltung dieser Verordnung wird nach Ablauf von drei Jahren überprüft.

Bonn, den 1. Juli 1980

Der Bundesminister des Innern  
Baum

---

**Berichtigung  
der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Finanzstatistik**

**Vom 27. Juni 1980**

In der Bekanntmachung vom 11. Juni 1980 der Neufassung des Gesetzes über die Finanzstatistik (BGBl. I S. 673) muß es in § 3 Abs. 2 in der 6. Zeile „entsprechend § 8 Nr. 5“ lauten.

Bonn, den 27. Juni 1980

Der Bundesminister der Finanzen  
Im Auftrag  
Bittner

## Bundesgesetzblatt Teil II

**Nr. 27, ausgegeben am 4. Juli 1980**

| Tag       | Inhalt                                                                                                                                                                                                   | Seite |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 25. 6. 80 | <b>Gesetz zu dem Abkommen vom 13. Mai 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation</b> . . . . .<br>neu: 319-24 | 813   |
| 26. 6. 80 | Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Weil am Rhein/Hünningen (Palmrainbrücke) . . . . .                                            | 820   |
| 2. 6. 80  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden . . . . .                                                        | 823   |
| 3. 6. 80  | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .                                        | 825   |
| 4. 6. 80  | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malediven über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .                                    | 826   |
| 20. 6. 80 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-schweizerischen Vertrags über den Auto-<br>bahnzusammenschluß im Raum Basel und Weil am Rhein . . . . .                                                | 828   |
| 23. 6. 80 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-schweizerischen Vertrags über die Straße<br>zwischen Lörrach und Weil am Rhein auf schweizerischem Gebiet . . . . .                                    | 828   |

**Preis dieser Ausgabe:** 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen  
vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende  
im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| Datum und Bezeichnung der Verordnung |                                                                                                                                                                                                     | Verkündet im<br>Bundesanzeiger<br>Nr. vom |           | Tag des<br>Inkraft-<br>tretens |
|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|-----------|--------------------------------|
| 18. 6. 80                            | Verordnung Nr. 13/80 über die Festsetzung von Ent-<br>gelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt<br>9500-4-6-4                                                                             | 110                                       | 20. 6. 80 | 1. 7. 80                       |
| 20. 6. 80                            | Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung<br>der deutschen Quote des Gemeinschaftszollkontin-<br>gents 1980/81 für Stiere, Kühe und Färsen bestimm-<br>ter Höhenrassen<br>neu: 613-4-10-6-6 | 114                                       | 26. 6. 80 | 27. 6. 80                      |
| 20. 6. 80                            | Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung<br>der deutschen Quote des Gemeinschaftszollkontin-<br>gents 1980/81 für Färsen und Kühe bestimmter Hö-<br>henrassen<br>neu: 613-4-10-6-7         | 114                                       | 26. 6. 80 | 27. 6. 80                      |
| 12. 6. 80                            | III. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf<br>der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und<br>Koblenz (Coblence)<br>9500-9                                                           | 114                                       | 26. 6. 80 | 1. 7. 80                       |
| 12. 6. 80                            | Verordnung TS Nr. 4 – DIST über den Tarif für den<br>Güterkraftverkehr zwischen der Bundesrepublik<br>Deutschland und Italien<br>9291                                                               | 116                                       | 28. 6. 80 | 5. 7. 80                       |
| 16. 6. 80                            | Verordnung Nr. 12/80 über die Festsetzung von Ent-<br>gelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt<br>9500-4-6-4                                                                             | 116                                       | 28. 6. 80 | 1. 8. 80                       |

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 3,- DM (2,40 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften<br>– Ausgabe in deutscher Sprache –<br>vom Nr./Seite |          |
|--------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>Andere Vorschriften</b>                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                  |          |
| 7. 5. 80                                   | Verordnung (EWG) Nr. 1161/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv, der Tarifnummer 76.02 mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden                                                                | 9. 5. 80                                                                                                         | L 118/24 |
| 12. 5. 80                                  | Verordnung (EWG) Nr. 1181/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Teppiche und Bodenbeläge der Warenkategorie Nr. 59 (Kennziffer 0590), mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden                                                        | 13. 5. 80                                                                                                        | L 120/6  |
| 12. 5. 80                                  | Verordnung (EWG) Nr. 1182/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Teppiche und Bodenbeläge der Warenkategorie Nr. 59 (Kennziffer 0590), mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden                                                          | 13. 5. 80                                                                                                        | L 120/8  |
| 12. 5. 80                                  | Verordnung (EWG) Nr. 1183/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Tapiserien, handgewebt, der Warenkategorie Nr. 60 (Kennziffer 0600), mit Ursprung in Peru, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden                                                                    | 13. 5. 80                                                                                                        | L 120/10 |
| 12. 5. 80                                  | Verordnung (EWG) Nr. 1184/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Säuglinge, der Warenkategorie Nr. 68 (Kennziffer 0680), mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | 13. 5. 80                                                                                                        | L 120/11 |
| 12. 5. 80                                  | Verordnung (EWG) Nr. 1185/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, andere als aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 88 (Kennziffer 0880), mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden                  | 13. 5. 80                                                                                                        | L 120/13 |